

## Stellungnahme

# Barrierefreies Wohnen

## Einleitung

„Das Menschenrecht angemessen zu wohnen, welches sich vom Recht auf einen angemessenen sozialen Standard ableitet, hat in der Verwirklichung aller wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zentrale Bedeutung.“<sup>1</sup>

Wohnen bedeutet nicht einfach nur ein „Dach über dem Kopf“ zu haben, sondern in Sicherheit, Freiheit und auch Würde zu leben.<sup>2</sup> Der Staat hat eine Verpflichtung, eben diese Würde zu schützen und zu ihrer Sicherstellung positiv beizutragen.

Angemessene Wohnmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen sind durch die Grundprinzipien der Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen bestimmt.<sup>3</sup>

- Selbstbestimmung
- Nicht-Diskriminierung
- Teilhabe
- Diversität
- Chancengleichheit
- Barrierefreiheit
- Gleichberechtigung von Mann & Frau
- Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen.

## Nicht-Diskriminierung

Menschen auf Grund eines bestimmten Merkmals nicht anders zu behandeln ist der Kern menschenrechtlicher Chancengleichheit. Dieser Anspruch ist gerade auch in Hinblick auf die Sicherstellung von angemessenen Wohnmöglichkeiten bereits mehrfach verbrieft worden. Unter anderem wird in der Konvention zur Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung das Recht auf Wohnung ohne Unterschied der Ethnie, Hautfarbe oder des nationalen Ursprungs postuliert;<sup>4</sup> auch die

---

<sup>1</sup> WSK-Komitee, Allgemeine Erklärung Nr. 4 zu Art. 11 (1) WSK-Pakt, Abs. 1.

<sup>2</sup> WSK-Komitee, Allgemeine Erklärung Nr. 4 zu Art. 11 (1) WSK-Pakt, Abs. 7.

<sup>3</sup> Artikel 3 Konvention.

<sup>4</sup> Siehe Artikel 3 CERD – Konvention zur Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, BGBl. 377/1972.

Frauenrechtskonvention sieht „insbesondere in Hinblick auf Wohnung“ die gleichen Bedingungen wie für Männer vor;<sup>5</sup> im Kontext des Schutzes der Rechte von Kindern werden Maßnahmen zugesichert, um Eltern und anderen für das Kind verantwortlichen Personen bei der Verwirklichung des Rechts auf Wohnung Unterstützung zu leisten.<sup>6</sup>

Wie zuletzt auch vom Kinderrechtskomitee festgehalten,<sup>7</sup> ist gerade die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen im Bereich Wohnen besonders dramatisch: „Die Auswirkungen von Diskriminierung auf Grund von Behinderung sind gerade in den Bereichen Bildung, Arbeit, Wohnung, Transport, kulturelles Leben und Zugang zu öffentlichen Plätzen und Dienstleistungen besonders schlimm.“<sup>8</sup>

Die besondere Bedeutung des diskriminierungsfreien Zugangs unterstreicht wenig überraschender Weise die Konvention zur Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung (BGBl. 377/1972), die das „Recht, jeden Ort zu betreten (...) der für den allgemeinen öffentlichen Gebrauch bestimmt ist“ betont. Artikel 5 lit. f der Konvention zur Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung stellt dieses Recht gleichwertig mit der Verwirklichung der politischen und bürgerlichen sowie sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechte dar.

Der zuständige Fachausschuss<sup>9</sup> betont in seinen Erläuterungen<sup>10</sup> die Einhaltung dieses Rechts nicht nur durch öffentliche TrägerInnen, sondern auch durch private Institutionen. „In dem Ausmaß, in dem private Institutionen die Ausübung der Rechte oder die Ermöglichung von Chancen beeinflussen, muss der Vertragsstaat gewährleisten, dass das Ergebnis weder den Zweck noch den Effekt hat, Diskriminierung zu kreieren oder zu perpetuieren.“<sup>11</sup>

Die Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wiederum stellt klar, dass „Diskriminierung aufgrund von Behinderung jede Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung aufgrund von Behinderung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass das auf die Gleichberechtigung mit anderen gegründete Anerkennen, Genießen oder Ausüben aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen oder jedem anderen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird. Sie umfasst alle Formen der Diskriminierung, einschließlich der Versagung angemessener Vorkehrungen.“<sup>12</sup>

Die Nicht-Diskriminierung ist für sämtliche Lebensbereiche vorgesehen, insbesondere auch für den Bereich Wohnen bzw. die bauliche Umgebung:

„Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für: **Gebäude**, Straßen,

---

<sup>5</sup> Siehe Artikel 14 Frauenrechtskonvention (CEDAW).

<sup>6</sup> Artikel 27 Kinderrechtskonvention.

<sup>7</sup> Kinderrechts-Komitee, Allgemeine Erklärung Nr. 9, Abs. 2.

<sup>8</sup> WSK-Komitee, Allgemeine Erklärung Nr. 5.

<sup>9</sup> Anti-Rassismus Komitee (CERD).

<sup>10</sup> Allgemeine Erklärung XX (1996) CERD Komitee.

<sup>11</sup> Allgemeine Erklärung XX (1996) CERD Komitee, Abs. 5.

<sup>12</sup> Artikel 2 Konvention.

Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, **Wohnhäusern**, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten“ (Artikel 9).

Die Zielsetzung ist die **Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs** „zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für (Menschen mit Behinderungen) bereitgestellt werden“ (Artikel 9).

Die Nicht-Diskriminierung erfasst selbstverständlich auch **Maßnahmen des sozialen Wohnbaus**, zu denen der Zugang zu sichern ist (Artikel 28 lit. d).

Die Konvention verpflichtet Bund, Länder und Gemeinden „alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen,“ dazu zählt auch die Sicherstellung von barrierefreien Wohnmöglichkeiten (Artikel 4 Abs. 1 lit. b).

Darüber hinaus sind natürlich auch nationale Vorschriften maßgeblich, darunter die Nichtdiskriminierungsklausel und Staatszielbestimmung des Bundes-Verfassungsgesetzes (**Art. 7 B-VG**); sowie die einzelnen **Antidiskriminierungsbestimmungen der Bundesländer**.

Zu beachten – nicht nur in der Planung, sondern insbesondere in der Durchführung – ist auch das **Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz**.

## **Barrierefreiheit**

Barrierefreiheit im Sinne der Konvention hat, wie bereits andernorts erläutert,<sup>13</sup> mehrere Dimensionen, die gerade auch in der Verwirklichung des Rechts auf Wohnen maßgeblich sind:

### **a. Physisch**

Die bauliche Dimension der Barrierefreiheit ist im Kontext des Rechts auf Wohnen die offensichtlichste: architektonische Hürden sind der Hauptfaktor für unzureichenden oder unmöglichen Zugang zu Gebäuden. Dazu zählen auch die Unzulänglichkeiten in Zusammenhang mit der Barrierefreiheit des öffentlichen Raumes in Planung und Umsetzung sowie mit der barrierefreien Erreichbarkeit und Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel im Sinne einer barrierefreien Mobilität wie auch mit dem Übergang vom öffentlichen in den nicht öffentlichen Raum.

Eine wesentliche Rolle in der Sicherstellung von physischer Barrierefreiheit spielen die Baugesetze und Bautechnikverordnungen in den Bundesländern. Diese müssen gemäß der Konvention (siehe oben) verpflichtend Maßgaben für Barrierefreiheit enthalten; diese sind in Österreich in einschlägigen Richtlinien normiert, die es praktisch umzusetzen gilt. In der Praxis scheitert die Realisierung der Barrierefreiheit an der tatsächlichen Umsetzung: werden Baupläne mit entsprechenden Vorkehrungen für Barrierefreiheit genehmigt ist noch nicht gewährleistet, dass es

---

<sup>13</sup> Siehe zB Stellungnahme Förderungen, 22. Februar 2012.

dann eine tatsächliche Entsprechung am realen Objekt gibt: für den Erhalt einer Benützungsbewilligung sind in den meisten Bundesländern<sup>14</sup> ein Überprüfungs-befund für zB elektrotechnische oder brandschutztechnische Anforderungen von einem Experten/einer Expertin vorzulegen, aber für die richtige Ausführung der Barrierefreiheit ist eine simple Bestätigung des Bauführers ausreichend.

Dies ist in den meisten Fällen der ursprüngliche Planer/Planerin, welche/r mit der Bauführbestätigung nur angibt, den von der Behörde geprüften und bewilligten Plan auch ausgeführt zu haben. Bausachverständigen, welche für die Gemeinden im Namen des Bürgermeisters (erste Instanz in Bauverfahren), die eingereichten Planungen prüfen, sind nicht adäquat mit Barrierefreiheit vertraut, womit Fehler in der Einreichplanung nicht aufzeigt werden können. Weiters ist die Abänderung von genehmigten Plänen durchaus üblich, auch hier fehlt regelmäßig eine effektive Kontrolle durch entsprechende Abnahmen.

Die sukzessive Erweiterung der Barrierefreiheit bei bestehenden Objekten ist gerade auch bei Sanierungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Dass die Herstellung von Barrierefreiheit historischer Bausubstanz Kreativität fordern kann, darf als bekannt vorausgesetzt werden. Wobei zu beachten ist, dass die Regelung wonach eine Renovierung nicht notwendiger Weise den Barrierefreiheitsbestimmungen folgen muss und eine – umfassendere – Generalsanierung sehr wohl, auch auf Grund mangelnder Kontrolle, zu „Umgehungsbaumeisen“ führt: im Zweifelsfall ist es „lediglich“ eine Renovierung.

Der Ausschuss verweist darauf, dass bei Umbauten historischer Bausubstanz menschenrechtlich auch eine Verbindung zum Recht auf Kultur (Artikel 30 Konvention) hergestellt werden muss. „Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben“ (Artikel 30 Abs. 1 lit. c).

## **b. Ökonomisch**

Aus menschenrechtlicher Sicht ist Barrierefreiheit auch ökonomisch zu verstehen.<sup>15</sup> Unter „affordability“ ist zu berücksichtigen, dass Personengruppen, hier: Menschen mit Behinderungen, in ihren Erwerbsmöglichkeiten schlechter gestellt sein können. Die Bildungsmöglichkeiten und daran knüpfend die Erwerbschancen von Menschen mit Behinderungen sind derzeit – noch – nicht mit jenen der gesellschaftspolitischen Mitte vergleichbar. Diesen Nachteil gilt es gerade auch ökonomisch auszugleichen; gerade auch im Zugang zu lebensnotwendigen Bereichen wie dem Recht auf Wohnen.

Wohnen muss leistbar sein, gerade auch für sozial und sozio-ökonomisch schlechter gestellte Personengruppen, dazu zählen auch Menschen mit Behinderungen.

Konsequenter Weise müssen Förderungsmaßnahmen Barrierefreiheit durchgehend berücksichtigen: Förderungen für Wohnbau müssen auf Basis der Konvention den Barrierefreiheitsvorgaben entsprechen.

---

<sup>14</sup> Siehe dazu zB Steiermärkisches Baugesetz, § 38 Benützungsbewilligung, Abs. 2

<sup>15</sup> Siehe Affordability, Accessibility, Availability, Adequacy (AAAA Formel) zB Allgemeine Erklärung Nr. 12 WSK-Komitee, E/C.12/1999/5.

In der Diskussion von Barrierefreiheit wird immer wieder vorgebracht, dass barrierefreies Bauen teurer und vor allem „zu teuer“ sei. Der Ausschuss verweist darauf, dass diese „Argumentation“ auf Basis zahlreicher Studien nicht haltbar ist, im Gegenteil: es wird regelmäßig festgestellt, dass erstens der nachträgliche Umbau in Richtung Barrierefreiheit ein exorbitanter Kostenfaktor ist und dass zweitens die Exklusion von Minderheiten grundsätzlich teurer ist als Maßnahmen zur Inklusion. Besonders hervorzuheben ist hier auch die Möglichkeit des „Anpassbaren Wohnbaus“, welcher in kurzer Zeit, kostengünstig und ohne Änderung von Installation, Dämmung und Technik eine Anpassung zu einer barrierefreien Wohnung ermöglicht. Der Anpassbare Wohnbau ist nahezu kostenneutral und erfordert nur im Planungsstadium eventuell erhöhte Aufwendungen.

Im Kontext der nunmehr eingeführten wirkungsorientierten Folgenabschätzung<sup>16</sup> sollte deutlich(er) werden, dass barrierefreie Bauten mittel- und langfristig Kosten sparen.

### **c. Sozial**

Das nach wie vor vorherrschende Stigma vis-a-vis Menschen mit Behinderungen wirkt sich gerade auch im Bereich barrierefreies Wohnen aus. Wie die Konvention betont werden Menschen mit Behinderungen in der Verwirklichung von Chancengleichheit vor allem durch die „einstellungsbedingten Barrieren“<sup>17</sup> der gesellschaftspolitischen Mitte gehindert. Dieses Faktum wird auch in dem Satz „man ist nicht behindert, man wird behindert“, ausgedrückt. Vorbehalte gegen Menschen mit Behinderungen in der Nachbarschaft sind leider nach wie vor gängig, immer wieder müssen für Wohnprojekte mit Menschen mit Behinderungen Standortplanungen geändert werden, weil es „Widerstand“ aus der Gemeinde gibt.

Dies zeigt zum einen, dass überkommene Bilder von Menschen mit Behinderungen nach wie vor sehr präsent sind, es macht aber auch gleichzeitig die Notwendigkeit der Verwirklichung der Konvention deutlich. Die Konvention verbietet gleichberechtigte Wohnmöglichkeiten und damit ein klares Abrücken von üblichen Großeinrichtungen. In Hinblick auf den steigenden Bedarf an barrierefreien Wohnmöglichkeiten für ältere Menschen bzw. die Ermöglichung des Älterwerdens zuhause verdeutlicht die Notwendigkeit eines drastischen Umdenkens und Abbaus von Barrieren „in den Köpfen.“

Die Notwendigkeit sozialer Barrierefreiheit kann u.a. am Beispiel von Menschen mit psychischen und psychiatrischen Beeinträchtigungen deutlich gemacht werden. Wenn krankheitsbedingt Fristen übersehen werden, die zu einer Delogierung und in weiterer Folge zu Obdachlosigkeit führen, ist dies vermutlich eine Andersbehandlung auf Grund der Behinderung, die gemäß der Konvention eine Diskriminierung darstellt.

Die dargelegten Auswirkungen eines überkommenen Bildes von Menschen mit Behinderungen verdeutlichen die Notwendigkeit bewusstseinsbildender Maßnahmen, wie sie auch von der Konvention ausführlich – Artikel 8 – gefordert werden.

---

<sup>16</sup> Siehe Stellungnahme des Ausschusses, 5. Jänner 2012.

<sup>17</sup> Vgl. Präambel lit. e Konvention.

#### d. Strukturell

In der Verwirklichung barrierefreien Wohnens geht es vor allem darum, grundlegende strukturelle Barrieren abzubauen: sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden bei allen baurelevanten Verwaltungsabläufen sowie die durch entsprechende Ausbildung sensibilisierten hauptzuständigen Berufsgruppen Barrierefreiheit als unumstößliches Prinzip und Recht verstehen und entsprechend umsetzen.

Strukturelle Barrieren sind eng mit sozialen Barrieren verknüpft, Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung und die konkrete Auseinandersetzung mit SelbstvertehrerInnen als ExpertInnen in eigener Sache tragen nachweislich dazu bei, jenes Bewusstsein zu schaffen, dass den Abbau von Barrieren zur professionellen Selbstverständlichkeit macht.

Die Vorgaben der Konvention dazu lauten unter anderem: „Handlungen oder Praktiken, die mit diesem Übereinkommen unvereinbar sind, zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass die staatlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit diesem Übereinkommen handeln.“<sup>18</sup> Weiters auch „alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen.“<sup>19</sup>

Dementsprechend muss gewährleistet werden, dass Barrierefreiheit nicht nur auf Bauplänen existiert, sondern auch im realen Leben verwirklicht wird. Bauordnungen, Bautechnikgesetze und Bestimmungen aus Instrumenten wie zB der einschlägigen ÖNORMEN wie beispielsweise B 1600 sind umzusetzen, um die strukturellen Barrieren aus dem Weg zu räumen. Die in der Praxis vorherrschende Hierarchisierung, wonach manche Vorschriften wichtiger sind – zB zu Sicherheitsvorschriften betreffend Aufzugsanlagen – als andere, kann im Lichte der Nicht-Diskriminierung nicht aufrecht erhalten werden.

Eine wichtige Funktion kommt auch der Berufsausbildung zu: das Konzept der Barrierefreiheit, aber auch des universellen Designs – vgl. die Definition in der Konvention<sup>20</sup> – hat selbstverständlicher Pflichtgegenstand in der Ausbildung von ArchitektInnen, BauingenieurInnen, ZiviltechnikerInnen und verwandten Berufen zu sein.

#### Selbstbestimmung

Die Konvention verbrieft das Recht auf Selbstbestimmung (Grundprinzip Artikel 3 lit. a). Verbunden mit dem Recht auf Rechts- und Geschäftsfähigkeit, insbesondere dem Recht diese auch zu üben, ist Menschen mit Behinderungen eine chancengleiche Wahlmöglichkeit, wo und mit wem sie wohnen möchten, einzuräumen. Die Bestimmung zu „selbstbestimmt Leben“ beschreibt unmissverständlich, dass „Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben.“<sup>21</sup>

---

<sup>18</sup> Artikel 4 Abs. 1 lit. d Konvention.

<sup>19</sup> Artikel 4 Abs. 1 lit. b Konvention.

<sup>20</sup> Definition universelles Design, Artikel 2.

<sup>21</sup> Artikel 19 lit. a Konvention.

„Mitglied und Teilnehmer in einer Gesellschaft zu sein sind wichtige Aspekte der Persönlichkeit und der Rechtsfähigkeit. Diese Zugehörigkeit und Interaktion mit unserer Familie, Freunden und Mitbürgern ermöglicht es uns, Entscheidungen zu treffen und ermächtigt uns, die Kontrolle über unser Leben zu haben. Die **Verbindung zwischen dem Leben in der Gemeinschaft** und der Anerkennung der Rechtsfähigkeit ist daher deutlich. Nicht nur die Rechtsfähigkeit ist notwendig, um zu entscheiden wo und mit wem man leben möchte. Tatsächlich sind Menschen nur in der Lage, ihre Fähigkeiten zu entwickeln, Entscheidungen zu treffen, wenn sie in einen sozialen Kontext eingebettet sind. Keiner von uns wird mit solchen Fähigkeiten geboren. Entscheidungen zu treffen ist etwas, was wir von unseren Eltern, Freunden, Lehrern und anderen Menschen lernen.“<sup>22</sup>

Ein Aspekt der Selbstbestimmung ist die Wahlfreiheit, zu der auch **das Recht zu wählen, wo und mit wem man wohnt**, zählt. Artikel 19 lit. a hält darüber hinaus explizit fest, dass Menschen mit Behinderungen „nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben.“

In der Praxis bedeutet dies einen **Abbau von „besonderen Wohnformen“** und die Sicherstellung von Wahlmöglichkeiten der Wohnform, die jenen der gesellschaftspolitischen Mitte entsprechen, also gleichberechtigt mit anderen: der Gesamtbevölkerung und nicht nur innerhalb von Menschen mit Behinderungen. Der Ausbau von gemeindenahen Wohnformen, die ein selbstbestimmtes Leben möglich machen und fördern, ist auch vor dem Hintergrund der Zunahme der alternden Bevölkerung ein wichtiger Aspekt barrierefreien Bauens.

Jene Menschen, die eine/n Sachwalter/in haben, können per Gesetz (§ 284a ABGB) in ihrer Selbstbestimmung eingeschränkt werden, dies ist gerade auch dann besonders problematisch, wenn der/die Leiterin einer Einrichtung – entgegen einschlägigen Bestimmungen – zugleich als Sachwalter/in fungiert.<sup>23</sup>

## Handlungsbedarf

„Das Menschenrecht adäquater Wohnmöglichkeit steht jedem zu.“<sup>24</sup> Adäquate Wohnmöglichkeiten müssen daher barrierefrei zugänglich sein. „Benachteiligte Gruppen müssen umfassenden und nachhaltigen Zugang zu adäquaten Wohnmöglichkeiten haben. **Daher müssen benachteiligte Gruppen, wie zB ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen mit einer gewissen Priorität behandelt werden.** Sowohl Gesetzgebung als auch Richtlinien sollten die Bedürfnisse umfassend berücksichtigen. Ein sicherer Platz, der ein Leben in Frieden und Würde ermöglicht, muss gewährleistet werden.“<sup>25</sup>

---

<sup>22</sup> Siehe CommDH/IssuePaper(2012)2, Seite 12.

<sup>23</sup> Siehe Stellungnahme Selbstbestimmte Entscheidungsfindung, 21. Mai 2012, Seite 7, sowie Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 17. November 2011.

<sup>24</sup> Siehe WSK-Komitee Allgemeine Erklärung Nr. 4, Absatz 6.

<sup>25</sup> Siehe WS-Komitee Allgemeine Erklärung Nr. 4, Absatz 8e.

Jüngst beschlossene Maßnahmen, wie zum Beispiel das **Zweckzuschussgesetz** bleiben trotz guter Intentionen weit hinter den Erfordernissen der Konvention zurück.<sup>26</sup> Es muss sogar im Gegenteil gesagt werden, dass es konventionswidrig ist, wenn lediglich 10% der geförderten Wohnungen barrierefrei sein sollen. Der Ausschuss hat zur Notwendigkeit flächendeckender Barrierefreiheit von Förderungen bereits ausführlich Stellung genommen.<sup>27</sup>

Die **Selbstbestimmung** von Menschen mit Behinderungen hat in der Verwirklichung des Rechts auf Wohnen eine entscheidende Rolle zu spielen; der Zusammenhang und die wechselseitige Bedingtheit zwischen Selbstbestimmung und dem Recht auf Wohnen hat auch in Hinblick auf die Ermöglichung unterstützter Entscheidungsfindung berücksichtigt zu werden.

Der weitere Kontext von barrierefreiem Bauen, insbesondere die Notwendigkeit eines **barrierefreien öffentlichen Raums** für alle muss in die Diskussion und Implementierung des Menschenrechts auf Wohnen einbezogen werden. Selbstverständlich haben die Diskussionen und Planungen unter **Partizipation von Menschen mit Behinderungen** zu erfolgen.

## **Verpflichtende Ausbildung zu Barrierefreiheit & Bewusstseinsbildung**

ArchitektInnen, IngenieurInnen, BauingenieurInnen, StadtplanerInnen und verwandte Berufe müssen verpflichtend in den multiplen Dimensionen von Barrierefreiheit unterrichtet werden. Neben einem aktuellen Überblick über praktische Lösungsansätze muss auch die Frage der ökonomischen Nachhaltigkeit von Barrierefreiheit thematisiert werden.

→ Laut Nationalem Aktionsplan<sup>28</sup> ist „Barrierefreiheit als **Pflichtfach** in allen einschlägigen Ausbildungen (z.B. Architektur, Bauingenieurwesen, bautechnische Berufe) sowie für die verantwortlichen Personen in den Baubehörden und im Denkmalschutz“ (Maßnahme 112) bis 2013 umzusetzen.

→ Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung, die laut NAP ebenfalls vorgesehen sind,<sup>29</sup> müssen auch den Bereich des barrierefreien und selbstbestimmten Wohnens erfassen.

→ Es liegen hinreichend Studien zu den ökonomischen Vorteilen barrierefreien Bauens vor, diese sollten gerade auch für öffentliche Debatten herangezogen werden.<sup>30</sup>

## **Effektive Sanktionen bei Umsetzung von Bauplänen**

Derzeit gibt es teilweise in den Baugesetzen und Bautechnikverordnungen der Bundesländer nur die Pflicht bei der Einreichung der Pläne die Barrierefreiheit zu bestätigen. Es bedarf aber angesichts der Erfahrungen mit dem „vereinfachten

---

<sup>26</sup> Zweckzuschussgesetz im Finanzausgleich, Beschluss des Parlaments, 5. Juli 2013.

<sup>27</sup> Siehe Stellungnahme Förderungen 22. Februar 2012.

<sup>28</sup> Siehe Nationaler Aktionsplan (NAP) 2012-2020.

<sup>29</sup> Siehe NAP zu Bewusstseinsbildung.

<sup>30</sup> Siehe insbesondere die Studie der Eidgenössischen Technischen Hochschule (ETH) in Zürich: [http://www.hindernisfrei-bauen.ch/kosten\\_d.php](http://www.hindernisfrei-bauen.ch/kosten_d.php).

Baubewilligungsverfahren“ unbedingt wieder einer Prüfpflicht der Baubehörde – dies umfasst auch den Zustand nach Fertigstellung.

Es stellt sich auch häufig die Frage, wie Verstöße gegen die Bauordnung erkannt werden. Dies geschieht derzeit häufig erst dann, wenn ein Mensch mit Behinderungen mit einer Barriere konfrontiert ist.

→ Die Konvention, insbesondere Artikel 3, 4 & 9 sind für die Umsetzung des Baurechts zu beachten. Vor allem sind gemäß Artikel 4 Abs. 1 lit. a auch „Gepflogenheiten und Praktiken“ zu ändern, die Menschen mit Behinderungen diskriminieren. Die Abnahme von Bauplänen hat daher auch die Barrierefreiheitsbestimmungen effektiv und unter Androhung von effektiven Sanktionen vorzusehen.

## **Barrierefreies Baurecht**

→ Die Konvention sowie einschlägige nationale Bestimmungen, darunter das Behindertengleichstellungsrecht sind für das Baurecht zu beachten.

→ Unterscheidungen zwischen Renovierungen und Generalsanierungen betreffend das Maß an Barrierefreiheit widersprechen klar den Vorgaben der Konvention – wie auch anderen Bestimmungen – und sind daher zu revidieren.

→ Die Konvention gilt selbstverständlich – siehe Artikel 4 Abs. 5 – gleichermaßen für Bund, Länder und Gemeinden. Insbesondere die erste Instanz im Bauverfahren (BürgermeisterInnen), müssen darüber informiert sein, welche Folgen ein nicht barrierefreies Wohngebäude hat (BGStG, Kosten etc.).

→ Die Vereinheitlichung von Barrierefreiheitsvorgaben, insbesondere OIB bundesländerweit, am zielführendsten wohl als ÖNORMEN, wird dringend angeregt. Dies würde neben einer Standardisierung und Vorhersehbarkeit auch die Frage der Ausbildung vereinheitlichen.

→ Unterlassungs- sowie Beseitigungsansprüche bei mangelnder Barrierefreiheit sind gesetzlich auf allen relevanten Ebenen vorzusehen.

### **Verpflichtung barrierefreier Förderungen**

Der Monitoringausschuss hat bereits ausführlich<sup>31</sup> zur Bedeutung von barrierefreien Bedingungen für Förderungsvergaben Stellung bezogen. Die jüngsten Initiativen – Zweckzuschussgesetz – gehen nicht weit genug.

→ Es muss auf sämtlichen Ebenen sichergestellt werden,<sup>32</sup> dass Förderungen an die Erfüllung umfassender Barrierefreiheit geknüpft sind.

Für den Ausschuss  
Die Vorsitzende

---

<sup>31</sup> Stellungnahme Förderungen 22. Februar 2012.

<sup>32</sup> Artikel 4 Abs. 5 Konvention; siehe auch Stellungnahme Vergaberecht 19. Oktober 2012.